



Meine Familie

SONDERURLAUB ZUR KINDERBETREUUNG BEI COVID-19 AKTUELL

Bis zu 34 Tage „frei“ zur Kinderbetreuung bis 31.03.21 möglich - bis zu 67 Tage für Alleinerziehende

- ✓ KiTa oder Schule ist geschlossen bzw. die Ferien werden verlängert oder die Präsenzpflcht wird aufgehoben bzw. das Kind muss in Quarantäne
- ✓ Kind ist unter 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen,
- ✓ alternative Betreuung kann ansonsten nicht sichergestellt werden (mobiles Arbeiten nicht möglich, keine Überzeiten vorhanden)

Die Anzahl der freien Arbeitstage gilt bei Vollzeit und einer 5 Tage-Woche. Bei Teilzeit oder einer anderen Aufteilung der Arbeitstage in der Woche, wird die Anzahl der freien Arbeitstage angepasst.

Es können auch halbe „freie Arbeitstage“ gewährt werden.

In besonderen Härtefällen können auch mehr freie Arbeitstage gewährt werden. Der Gewährung des Sonderurlaubs dürfen keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Reinhardtstraße 23 • 10117 Berlin • www.evg-online.org

V.i.S.d.P.: Torsten Rathsmann, BesPR Nord, torsten.rathsmann@bev.bund.de